

# Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen

## Richtlinie

Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Stärkung der unternehmerischen Potenziale in kleinen und mittleren Unternehmen durch die Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen

Vom 13. September 2000 in der Fassung vom 29. Dezember 2000

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der Fassung des Erlasses vom 6. Dezember 1995 (Abl. 1996 S. 210) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen

- zur Einführung und Weiterentwicklung von Qualitätsmanagementsystemen (z. B. TQM), insbesondere nach DIN EN ISO 9000 ff., sowie von Umweltmanagementsystemen (UMS) nach der DIN EN ISO 14001 und
- zur freiwilligen Beteiligung von Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf der Grundlage der Verordnung der EG Nr. 1836/93 vom 29. Juni 1993 sowie zur Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung eines unternehmensbezogenen Umweltmanagement- und Öko-Audit-Systems,  
die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) dienen und von externen und qualifizierten Sachverständigen ausgeführt werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Zuwendung wird im Rahmen der "de minimis"-Regelungen gewährt. Nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über "de minimis"-Beihilfen (Abl. EG Nr. C 68 S. 9) beträgt der maximale Gesamtbetrag der "de minimis"-Beihilfen für ein Unternehmen 100.000 EUR innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten "de minimis"-Beihilfe.

Die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche, der Schiffbau, der Verkehrssektor und die Beihilfen für Ausgaben für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei sind ausgeschlossen.

## **2 Fördergegenstände und Höhe der Zuwendung**

### **2.1 Qualitätsmanagement**

#### **2.1.1 Einführung von Qualitätsmanagementsystemen (z. B. TQM), insbesondere nach DIN EN ISO 9000 ff. und deren Zertifizierung**

- Beratung und Erstzertifizierung von betrieblichen Qualitätsmanagementsystemen

Beratung:

- Fördersatz 50 %
- maximal 10 TW<sup>1)</sup>/Unternehmen
- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 1600 DM/TW

Erstzertifizierung:

- Fördersatz 50 %
  - maximal 10.000 DM/Unternehmen
  - zuwendungsfähige Ausgaben maximal 20.000 DM
- Beratung zur Weiterentwicklung betrieblicher Managementsysteme in Richtung TQM, EFQM-Modell, branchenorientierter Anforderungen etc. und Verknüpfung einzelner Systeme (QM, SCC)
    - Fördersatz 50 %
    - maximal 20 TW/Unternehmen
    - zuwendungsfähige Ausgaben maximal 1.600 DM/TW
  - Entwicklung von branchen-, prozess- und verfahrensorientierten QM-Systemen, insbesondere im Zulieferbereich (z. B. Kooperationen, Gruppencoaching, Workshops etc.)
    - Fördersatz 50 %
    - maximal 30 TW/Gruppe
    - zuwendungsfähige Ausgaben maximal 1.600 DM/TW
    - mindestens 5 Teilnehmer/Gruppe

#### **2.1.2 Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherung der Produktqualität für neue und weiterentwickelte Produkte gemäß der CE-Richtlinie; Erweiterung auf marktrelevante Zertifizierungen und Qualitätskennzeichnungen**

- Fördersatz 50 %
- maximal 15 TW
- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 1.600 DM/TW
- zuzüglich zuwendungsfähige Ausgaben der Prüfleistung maximal 20.000 DM

#### **2.1.3 Beratung und Akkreditierung von Prüf- und Messlaboren unter Beachtung der Marktrelevanz**

- Fördersatz 50 %
- maximal 20 TW
- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 1.600 DM/TW

---

<sup>1)</sup> Tagewerk

- zuzügl. zuwendungsfähige Ausgaben der Akkreditierung maximal 60.000 DM

## **2.2 Umweltmanagementsysteme, Öko-Audit, Zertifizierungen**

- 2.2.1 Einführung von Umweltmanagementsystemen durch Umsetzung aller materiellen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 (EG-Öko-Audit-VO) und/oder DIN ISO 14001. Dabei muß die Validierung der Umwelterklärung bzw. die Zertifizierung des UMS nach DIN ISO 14001 zwingend den Abschluß des förderfähigen Projektes bilden.

Regelförderung: 50 %

Erhöhter Fördersatz: 70 % bei Validierungen nach Öko-Audit-VO und Zertifizierungen nach DIN EN ISO 14001

Förderbetrag: maximal 60.000 DM je Projekt. Die Fördersumme übersteigt jedoch in keinem Fall die durch Rechnungen belegten externen Ausgaben (externe Beratungsleistungen und Validierungskosten).

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für externe Beratungsleistungen bis maximal 1.600 DM/TW, wobei Ausgaben für nachweisbare interne Leistungen des Unternehmens bis maximal 500 DM/TW nach folgenden Tagessätzen als Eigenanteil anrechenbar sind:
  - Ingenieurpersonal 500 DM/TW
  - Techniker/Meister 400 DM/TW
  - Facharbeiter 300 DM/TW
- Ausgaben für die Validierung der Umwelterklärung und für die Zertifizierung des UMS nach DIN EN ISO 14001 durch externe und zugelassene Gutachter bis maximal 10.000 DM/Validierung/Zertifizierung

- 2.2.2 Schulungsmaßnahmen (Weiterbildungsseminare etc.) für Umweltmanagementverantwortliche in Unternehmen

- Regelförderung 50 %; für Kleinstunternehmen mit begrenzter finanzieller Leistungsfähigkeit sind Fördersätze bis zu 90 % möglich
- maximal 3 Seminare/Teilnehmer/Jahr
- zuwendungsfähige Ausgaben/Unternehmen/Jahr maximal 3.000 DM

## **2.3 Beratungsleistungen zur Vorbereitung, Begleitung und Anpassung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen**

- 2.3.1 Aufschlußberatungen/Informationsveranstaltungen zu Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen und Sicherung der Produktqualität sowie zur Akkreditierung von Prüf- und Messlaboren

- Fördersatz 80 %

Förderfähig sind:

Informationsveranstaltungen

- zuwendungsfähige Ausgaben pro Veranstaltung maximal 12.500 DM; bei Veranstaltungen mit weniger als 30 Teilnehmern betragen die zuwendungsfähigen

Ausgaben 6.250 DM pro Veranstaltung. Veranstaltungen mit weniger als 5 Teilnehmern werden nicht gefördert.

#### Allgemeine Aufschlußberatung

- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 1.000 DM/TW
- maximal 2 TW/KMU

#### Workshops für Gruppen von KMU

- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 1.000 DM/TW
- maximal 1 TW/KMU
- Die Gruppen müssen mindestens 15 Teilnehmer (aus mindestens 3 KMU) umfassen.

#### 2.3.2 Beratung zur Anpassung und Entwicklung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen für internationale Marktaktivitäten

- Zuschuß 50 %
- maximal 10 TW/Unternehmen
- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 1.600 DM/TW

#### 2.3.3 Wissenschaftlich-technische Begleitung zur Programmumsetzung (z. B. Zwischenpräsentationen, Symposien, Workshops, Pilotprojekte)

- Regelförderung 50 %. Für ausgewählte Pilotprojekte von besonderem Landesinteresse kann ein Fördersatz bis zu 80 % angewendet werden.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist eine Bewilligungsstelle<sup>2)</sup> (Erstempfänger), die die ordnungsgemäße Abwicklung des unter Nummer 6 vorgeschriebenen Verfahrens gewährleistet.

Letztempfänger können sein:

- KMU der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission<sup>3)</sup>, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.
- Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern des Landes Brandenburg und sonstige qualifizierte und nicht gewinnorientierte Unternehmen im Falle der Nummern 2.3.1 und 2.3.3 als Beratungsstellen für KMU.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

4.2 Sofern mit dem Vorhaben vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll, ist die Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Sie entscheidet abschließend.

---

<sup>2)</sup> Bewilligungsstelle ist die RKW Brandenburg GmbH, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam (siehe Nummer 6.1)

<sup>3)</sup> Zu Zeit gilt die Definition im ABL. EG Nr. C 213 S. 4: KMU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR; das Kapital oder die Stimmanteile des Unternehmens befinden sich nicht zu einem Viertel oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, die diese Grenze überschreiten (Unabhängigkeitskriterium)

4.3 Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und deshalb kein Anspruch auf eine Förderung begründet.

4.4 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dasselbe Vorhaben andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

## **5 Art und Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in der Form des Zuschusses gewährt.

## **6 Verfahren**

6.1 Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) bestellt eine Bewilligungsstelle, die das Projektmanagement inhaltlich und organisatorisch wahrnimmt. Die Zuwendungen werden im Regelfall zur Weiterleitung an den Letztempfänger bewilligt.

6.2 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die unter Nummer 3 genannten Letztempfänger. Die Anträge sind formgebunden bei der Bewilligungsstelle vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Sie entscheidet über die Anträge gegebenenfalls unter Berücksichtigung des fachlichen Votums einer externen Projektbegleitung und schließt mit den Letztempfängern privatrechtliche Verträge ab.

6.3 Die Zahlungsanforderung und der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischenverwendungsnachweis sind nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausge-reichten Formblätter durch die Bewilligungsstelle bei der Bewilligungsbehörde einzu-reichen.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zu-wendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abwei-chungen zugelassen worden sind.

6.5 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 Straf-gesetzbuch (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Sub-ventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen miss-bräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

In den Antragsformblättern sind die entscheidenden subventionserheblichen Tatsa-chen im Sinne des § 264 StGB zu benennen.

## **7 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2001.